

# Die Verbindung des strengen Rechts mit der milden Caritas

Zum Motu Proprio *Intima Ecclesiae natura* über den Dienst der Liebe

von Nicole Hennecke

Der Beitrag nimmt den Gesetzeserlass von Papst Benedikt XVI. zur Caritas aus dem Jahr 2012 zum Anlass, das Verhältnis zwischen Caritas und Kirchenrecht grundsätzlich zu hinterfragen. Auf der Grundlage der Enzyklika *Deus caritas est* trägt der caritative Sendungsauftrag der Kirche wie die Dienste Verkündigung und Liturgie bereits rechtliche Momente in sich. Die geltenden universalen Rechtstexte enthalten allerdings bisher nur vereinzelt Aussagen zu diesem Bereich. Der Beitrag bietet eine Analyse zu den Inhalten des Gesetzeserlasses, der diese Gesetzeslücke schließen soll, indem er vor allem die Rolle des Diözesanbischofs im Bereich der Caritas profiliert.

Es ist selten, dass eine theologische Behandlung der Caritas im Fokus der allgemeinen Öffentlichkeit steht. Eine Ausnahme bildete die Enzyklika *Deus caritas est* (DCE) von Papst Benedikt XVI. im Jahr 2005. Gerade in der Kombination, dass es seine erste Enzyklika war, welche sich mit dem Thema der Caritas beschäftigte, führte zu einer breiten und nachhaltigen Beachtung des Textes. Dieses Lehrschreiben stellte zudem – wenn auch eher am Rande – eine selten zu beobachtende thematische Konnotation zwischen Caritas und Kirchenrecht her, indem Benedikt XVI. auf eine Gesetzeslücke im geltenden Gesetzbuch, dem *Codex Iuris Canonici* (CIC) hinwies. Diese Verbindung wurde im Weiteren durch Benedikt XVI. sogar explizit behandelt und zwar in Form eines *Motu Proprio* (MP) mit dem Titel *Intima Ecclesiae natura* über den Dienst der Liebe, das am 10. Dezember 2012 in Kraft trat.<sup>1</sup>

Dieser Gesetzeserlass, der weit weniger öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zog als die erwähnte Enzyklika, soll in diesem Beitrag näher untersucht und kommentiert werden. Um das MP ausreichend einordnen zu können, bietet es sich an, einige grundsätzliche Überlegungen zur Beziehung zwischen Caritas und Kirchenrecht voranzustellen.

## 1. Das Verhältnis von Caritas und Kirchenrecht

Hinsichtlich der Verbindung zwischen Caritas und Kirchenrecht drängt sich ein Zitat des Kirchenrechtlers Joseph Löhr aus dem Jahr 1926 auf: „Das strenge Recht und die milde Caritas scheinen unversöhnliche Gegensätze zu sein; zwischen ihnen, so scheint es, klafft ein Abgrund, über den keine Brücke führt. Was haben die beiden miteinander zu tun?“<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Erlassen wurde das *Motu Proprio* am 11. November 2012, während seine Promulgation am 2. Dezember 2012 im *Osservatore Romano* erfolgte, vgl. dazu auch: *Rhode* 2013, 107–122.

<sup>2</sup> *Löhr* 1926, 97.

Die Beantwortung dieser Frage erfordert die theologisch inhaltliche Füllung beider Begriffe.<sup>3</sup> Für die Caritas ist dafür einschlägig auf das „historische Erstlingsdokument“<sup>4</sup> von Benedikt XVI. zurückzugreifen, der darin an den Zusammenhang zwischen Gottes- und Nächstenliebe anknüpft. Caritas hat ihren Wurzelgrund in der Liebe Gottes zum Menschen (vgl. 1 Joh 4,10.19). Durch die Gotteskindschaft ist der Mensch zur Gottes- sowie zur daran gebundenen Nächstenliebe aufgerufen (vgl. Mk 12,28–31 par). In der Rückgebundenheit des zweiten Teils des Lehrschreibens, in dem Caritas als „Liebestun der Kirche“ (nn. 19–39) in ihrer konkreten Ausformung betrachtet wird, an den ersten, der das Wesen der Liebe (nn. 2–18) analysiert, unterstreicht Benedikt XVI. das theologische Fundament der praktisch ausgeübten Caritas und grenzt sie zugleich ab von einem Tun aus einem reinen Gefühl der Mitmenschlichkeit: „Gott ist die Liebe, und wer in der Liebe bleibt, bleibt in Gott, und Gott bleibt in ihm.“ (1 Joh 4,16b)

Die Schlussfolgerungen zum Wesen der Liebe sind in der Enzyklika in prägnanten Aussagen zusammengefasst. Dazu gehören die Kennzeichnung der Caritas als „ekklesiales Grundprinzip“ (DCE, n. 21) sowie zwei Grundsatzbemerkungen zum dreigliedrigen Sendungsauftrag der Kirche. Die erste lautet: „Die Kirche kann den Liebesdienst so wenig ausfallen lassen wie Sakrament und Wort.“ (DCE, n. 22) Daran schließt sich die zweite zentrale Aussage an: „Das Wesen der Kirche drückt sich in einem dreifachen Auftrag aus: Verkündigung von Gottes Wort (*kerygma-martyria*), Feier der Sakramente (*leiturgia*), Dienst der Liebe (*diakonia*). Es sind Aufgaben, die sich gegenseitig bedingen und sich nicht voneinander trennen lassen. Der Liebesdienst ist für die Kirche nicht eine Art Wohlfahrtsaktivität, die man auch anderen überlassen könnte, sondern er gehört zu ihrem Wesen, ist unverzichtbarer Wesensausdruck ihrer selbst.“ (DCE, n. 25a)

Was hier in einfachen Worten leicht verständlich festgehalten wird, läuft Gefahr, in seiner Bedeutung unterschätzt zu werden. Die pointierte Aussage der Gleichwesentlichkeit der drei Sendungsvollzüge der Kirche wurde in dieser Weise bisher nicht in einem päpstlichen Lehrschreiben formuliert und gibt der Caritas damit einen Stellenwert, der dem Dienst der Verkündigung und dem Dienst der Liturgie gleichwertig ist. Caritas ist demnach nicht nur eine Folge der anderen beiden Sendungsaufträge oder führt zu diesen hin, sondern sie hat einen Wert in sich: „Die Liebe ist umsonst; sie wird nicht getan, um damit andere Ziele zu erreichen.“ (n. 31c) In diesem Sinn verdeutlichen die päpstlichen Aussagen, dass das Verständnis von Caritas durch die klaren Zuschreibungen als Grundprinzip und Wesensauftrag der Kirche neu zu bedenken ist und dies vor allem auch als Anfrage an bestehende Strukturen organisierter Caritas zu verstehen ist.

Ob nun darin weitergehend eine grundlegende kirchenrechtliche Verbindung gesehen wird, hängt vor allem mit dem Verständnis vom Kirchenrecht allgemein zusammen. In der Perspektive des von Klaus Mörsdorf begründeten Ansatzes einer theologischen Grundlegung der Kanonistik weist das Kirchenrecht aus sich heraus eine Verbindung zu den Sendungsaufträgen der Verkündigung und der Liturgie auf. Denn in der Weise, wie Christus lehrte und handelte, ist bereits ein Gültigkeitsanspruch mitgegeben, der einer reinen Beliebigkeit entgegensteht und somit rechtliche Momente in sich trägt.

<sup>3</sup> Vgl. ausführlich zu diesem Punkt Hennecke 2012, 20–112.

<sup>4</sup> Pompey 2007, 15.

In der Perspektive dieser theologischen Grundlegung des Kirchenrechts ist es nun unter Berücksichtigung der päpstlichen Aussagen zur Caritas folgerichtig, diesen Sendungsauftrag der Kirche als drittes Element der theologischen Grundlegung der Kanonistik anzusehen.<sup>5</sup>

Wenngleich diese Schlussfolgerung innerhalb der skizzierten Systematik nachvollziehbar ist, wirft die konkrete Ausgestaltung Fragezeichen auf. Denn läuft die Arbeit der Caritas, die das Charakteristikum in sich trägt, Grenzen und Enge zu überwinden und – wie Benedikt XVI. schreibt – zuallererst zweckfrei geschieht, nicht Gefahr, durch rechtliche Normierung begrenzt und eingeengt zu werden? Dem kann entgegengehalten werden, dass die Aufgaben des Kirchenrechts nicht einzig und nicht primär in seiner restriktiven Eigenschaft, sondern auch in der Garantie von Rechtsschutz und Freiheitsraum sowie in einer ordnenden Funktion liegen, die wiederum im Dienst der Verwirklichung des Sendungsauftrages der Caritas stehen.

Nach diesen grundsätzlichen Bemerkungen zum Verhältnis zwischen Caritas und Kirchenrecht, wird nun der Blick auf die rechtlichen Regelungen zur Caritas als solche gelenkt.

## 2. Überblick zur bisherigen Rechtslage vor dem *Motu Proprio*

In der Einleitung zum MP spricht Benedikt XVI. von einer Gesetzeslücke im CIC im Bereich der Bestimmungen zum Bischofsamt, die er bereits in der Enzyklika angeführt habe und die nun durch das MP geschlossen werden solle. Diese Bemerkung lässt es sinnvoll erscheinen, vor der Besprechung des MP den Gesamtbefund hinsichtlich der Aussagen des CIC zum caritativen Sendungsauftrag zu berücksichtigen.

Sowohl dem Verkündigungs- als auch dem Heiligungsdienst sind in der Systematik des kirchlichen Gesetzbuches von 1983 eigene Bücher zugeordnet, demgegenüber ist selbiges oder ein eigener Unterabschnitt zum Sendungsauftrag der Caritas nicht gegeben.<sup>6</sup> In der Betrachtung der verwendeten Begrifflichkeit im CIC<sup>7</sup> fällt auf, dass der Begriff Caritas entweder als Tugend oder Werk, also im Sinn der organisierten Caritas, eingesetzt wird. Eine im strengen Sinn rechtliche Verwendung findet sich nicht, vielmehr entsteht bisweilen der Eindruck, dass der Caritas-Begriff als wahllos verschönernde Begrifflichkeit eingesetzt wird.<sup>8</sup>

In Bezug auf die Ausübung der Caritas durch die Gläubigen kann auf c. 215 CIC verwiesen werden, indem dort das Grundrecht der Gläubigen auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit normiert wird. Dabei hält der Gesetzgeber die Zwecke fest, anlässlich derer Vereinigungen gegründet werden können: „Den Gläubigen ist es unbenommen, Vereinigungen für Zwecke der Caritas oder der Frömmigkeit oder zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt frei zu gründen und zu leiten und Versammlungen ab-

<sup>5</sup> Vgl. zu dieser Schlussfolgerung Hennecke 2012, 110–112; Müller 2011, 19; Ohly 2007, 127.

<sup>6</sup> Auch im CCEO von 1990, also dem Gesetzbuch der mit Rom unierten Ostkirchen, gibt es keine eigene Behandlung der Thematik.

<sup>7</sup> Dies gilt auch für das Gesetzbuch der mit Rom unierten Ostkirchen, den CCEO.

<sup>8</sup> Vgl. Hennecke 2012, 182

zuhalten, um diese Zwecke gemeinsam zu verfolgen.“ Es fällt positiv auf, dass der bzw. die einzelne Gläubige eines seiner bzw. ihrer Grundrechte verwirklicht, indem er bzw. sie zum Beispiel caritative Zwecke verfolgt, dies allerdings immer unter einem Gruppenaspekt im Sinn einer Versammlung. Caritatives Handeln der einzelnen Person liegt nicht im Fokus der Norm.

Darüber hinaus wird die Caritas als Pflicht der Amtsträger nicht explizit benannt, sondern klingt an wenigen Stellen eher an. Bezogen auf den Priester fällt hierzu ein Kontrast im Vergleich zum CIC von 1917 auf. Dort kann die Caritas als Aufgabe des Pfarrers deutlich herausgearbeitet werden.<sup>9</sup>

Der CIC von 1983 lässt Caritas als Amtspflicht des Bischofs sowohl im Sinn der Tugend (cc. 383 § 3<sup>10</sup> und 387<sup>11</sup> CIC) als auch als Aufgabe hinsichtlich organisierter Formen von Caritas (cc. 383 § 4<sup>12</sup> CIC und 394<sup>13</sup> CIC) erkennen. Dabei kann die Nebensatzbemerkung von c. 383 § 4 CIC, dass der Bischof gegenüber allen Gläubigen die Pflicht hat, Zeuge der Liebe Christi zu sein, als Grundsatzaussage bezeichnet werden, die in Einzelstellung auch als theologische Grundnorm zur bischöflichen Verantwortung betrachtet werden könnte. C. 394 CIC beinhaltet demgegenüber konkretere rechtliche Aussagen, gemäß denen der Bischof die organisierte Caritas, die als eine Weise des Apostolates zu charakterisieren ist, in seiner Diözese zu fördern und zu koordinieren hat. Ergänzt werden diese Aufgaben durch die bischöfliche Pflicht zur nachdrücklichen Aufforderung und Ermahnung der Gläubigen zur Caritas. Die Aussagen zum bischöflichen Amt sind durch Bemerkungen im 2004 erschienenen Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe (*Apostolorum Successores*) (AS) zu ergänzen, welches nach Aussage von Benedikt XVI. „die Pflicht zu karitativem Tun als Wesensauftrag der Kirche im ganzen und des Bischofs in seiner Diözese konkreter entfaltet“ (DCE n. 32). Das Direktorium beschreibt den Bischof als „Vorsitzende[n] und Diener der Nächstenliebe“ (AS, n. 194), dem es in Anlehnung an die Formulierung des c. 394 CIC zukommt, sich um die diözesane Caritas zu „kümmern“, diese zu „fördern“ und auch andere caritative Aktivitäten „anzuregen“. Hinzu kommt der Aspekt der Pfarrcaritas, die aufgrund bischöflicher Bestimmung nach Möglichkeit in jeder Pfarrei eingerichtet werden soll (vgl. AS, n. 195).

Im Blick auf den Gesamtbefund ist festzuhalten, dass es zum einen an einer theologisch geprägten Grundnorm mangelt, wie sie sich für den Verkündigungs- und Heiligungs-

<sup>9</sup> Vgl. cc. 467–469 CIC/1917. Demgegenüber findet sie in c. 529 § 1 CIC/1983 nur implizit Erwähnung.

<sup>10</sup> C. 383 § 3: „Gegenüber den Brüdern, die nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, hat er Freundlichkeit und Liebe [lat.: *humanitate et caritate*] walten zu lassen [...]“

<sup>11</sup> C. 387: „Eingedenk seiner Verpflichtung, selbst ein Beispiel der Heiligkeit zu geben in Liebe [lat.: *caritate*], Demut und Einfachheit des Lebens [...]“ „Heiligkeit der Gläubigen [...] zu fördern.“

<sup>12</sup> C. 383 § 4: „Er hat die Nichtgetauften als ihm im Herrn anempfohlen anzusehen, damit auch ihnen die Liebe Christi aufleuchte, dessen Zeuge vor allem der Bischof sein muss.“

<sup>13</sup> C. 394 § 1: „Der Bischof hat die verschiedenen Weisen des Apostolates in seiner Diözese zu fördern und dafür zu sorgen, dass in der ganzen Diözese, bzw. in ihren einzelnen Bezirken, alle Werke des Apostolates unter Beachtung ihres je eigenen Charakters unter seiner Leitung koordiniert werden.“

§ 2: „Er hat den Gläubigen ihre Pflicht einzuschärfen, je nach ihren Lebensumständen und Fähigkeiten das Apostolat auszuüben, und sie zu ermahnen, sich an verschiedenen Werken des Apostolates je nach den örtlichen und zeitlichen Erfordernissen zu beteiligen und sie zu unterstützen.“

dienst findet.<sup>14</sup> In einer solchen könnte der Stellenwert der Caritas als ekklesiales Grundprinzip sowie die grundsätzliche *Pflicht zur* und das dazu korrespondierende *Recht auf* Caritas aller Gläubigen festgehalten werden. Zum anderen fehlt eine ausdrückliche Benennung der Caritas als Amtspflicht des Diakons, des Priesters bzw. Pfarrers und des Bischofs. Zusammenfassend stellt sich daher die Frage, ob eine Erwähnung der Caritas im Gesetzbuch, die zwar erkennbar ist, indem sie aus vereinzelt Normen herausgearbeitet werden kann, aber gleichwohl in der Regel nicht ausdrücklich benannt wird, dem theologischen Stellenwert der Caritas als ekklesialem Grundprinzip gerecht wird. Diese Frage wurde nun mit der Veröffentlichung des MP „Über den Dienst der Liebe“ beantwortet.

### **3. Das Motu Proprio *Intima Ecclesiae natura* über den Dienst der Liebe**

Die Einleitung des MP, die Benedikt XVI. den Verfügungen, die sich in 15 Artikel gliedern, voranstellt, bietet eine Hinführung zur Thematik, die vor allem durch eine inhaltliche theologische Rückbindung an die Antrittsenzyklika erfolgt. So beginnt der Text mit dem bereits angeführten Zitat aus DCE n. 25, demnach Caritas zusammen mit Verkündigung und der Feier der Sakramente den dreifachen Sendungsauftrag der Kirche bilden. Aus dieser Grundaussage folgert Benedikt XVI. nun: „alle Gläubigen haben das Recht und die Pflicht, sich persönlich dafür einzusetzen, das neue Gebot zu leben, das uns Christus hinterlassen hat“.<sup>15</sup> Die Einleitung ähnelt an dieser Stelle also deutlich den theologischen Grundnormen, die im CIC den einzelnen Hauptabschnitten vorangestellt sind, ohne dass ihr allerdings rechtlicher Charakter zu eigen wäre.

Darüber hinaus finden sich in diesem Textabschnitt Aussagen zu den Hauptthemen der späteren Verfügungen. Dies sind zum einen das Bischofsamt und dessen herausragende Bedeutung für den caritativen Sendungsauftrag,<sup>16</sup> zum anderen werden die caritativen Organisationen in den Blick genommen, die unterschieden werden in diejenigen, die sich unter dem Namen „Caritas“ auf allen kirchlichen Ebenen entwickelt haben und unter der Förderung der Hierarchie stehen. Daneben seien Organisationen entstanden aufgrund der freiwilligen Initiative der Gläubigen und schließlich gebe es drittens diejenigen, die von der Hierarchie selbst ausgehen.

Nach Aussage von Benedikt XVI. wollen die Verfügungen einen „normativen Rahmen“ bilden, um die organisierten Formen der Caritas zu ordnen. Des Weiteren sollen den Beteiligten die „rechtlichen Verantwortlichkeiten“ verdeutlicht werden, dazu gehöre insbesondere „die Autorität und die koordinierende Rolle“ des Diözesanbischofs. Insgesamt sollen die Normierungen aber gleichzeitig „ausreichend weit gefasst sein, um die wertvolle Vielfalt an katholisch inspirierten Einrichtungen einzubeziehen“.

---

<sup>14</sup> Vgl. zum Beispiel cc. 747, 834 CIC.

<sup>15</sup> Zur Präzisierung verweist er auf Joh 15,12: „Das ist mein Gebot: Liebt einander, so wie ich euch geliebt habe.“

<sup>16</sup> Dabei benennt Benedikt XVI. an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich die in der Enzyklika erwähnte Gesetzeslücke (vgl. DCE, n. 2) und bezeichnet diese auch als solche.

Werden unter dieser Richtungsangabe die einzelnen Verfügungen betrachtet, fällt direkt das quantitative Übergewicht an Aussagen den Diözesanbischof betreffend auf. Elf der 15 Artikel beschäftigen sich mit seiner Rolle im Bereich der Caritas (vgl. Art. 4–14). Dabei behandeln sie sein Amt als solches oder setzen dieses in Beziehung zu verschiedenen Themen wie zum Beispiel dem Staat oder mitarbeitenden Personen. Die verbleibenden vier Artikel thematisieren die Gläubigen allgemein (Art. 1) sowie die caritativen Organisationen (Art. 2) und klären die Begrifflichkeit der „zuständigen Autorität“ (Art. 3).<sup>17</sup> Schließlich wird das Dokument mit Äußerungen zum Päpstlichen Rat *Cor Unum* (Art. 15) beendet.

Die päpstlichen Normierungen beginnen mit der Bezugnahme auf das Grundrecht der Gläubigen zur Vereinigung (c. 215 CIC). Dieses wird speziell auf „bestimmte Dienste der Nächstenliebe“ konkretisiert und dahingehend ergänzt, dass es sich nicht immer um Vereine handeln müsse, sondern auch um Organisationen handeln könne, die aus der Initiative der *christifideles* gegründet werden. Im weiteren Verlauf erfolgt der Hinweis, dass Vereine und Organisationen ihre Statuten der zuständigen kirchlichen Autorität vorlegen müssen, wenn sie ihr Wirken mit der kirchlichen Hierarchie verbunden sehen wollen und auf Grundlage dieser Verbundenheit zugleich die Unterstützung der Gläubigen erlangen möchten (Art. 1 § 1). Den Hintergrund zu dieser Aussage bildet das kanonische Vereinsrecht, welches eine Gliederung in private und öffentliche kirchliche Vereine kennt. Diese Vereinsformen unterscheiden sich unter anderem darin, dass private Vereine ihre Statuten nicht der zuständigen kirchlichen Autorität zur Genehmigung vorlegen müssen, außer sie wollen Rechtspersönlichkeit erlangen oder sogar als öffentlich kirchlicher Verein errichtet werden. Hervorzuheben ist an dieser Stelle vor allem die ausdrückliche Positionierung des Grundrechtes auf Vereinigungsfreiheit an den Beginn der Verfügungen, durch die dessen grundlegende Bedeutung positiv hervorgehoben und unterstrichen wird. Innerhalb des ersten Artikels bedarf sodann noch der Hinweis auf die Einhaltung der katholischen Prinzipien – zu denken ist hier zum Beispiel an die Prinzipien der christlichen Soziallehre – der Erwähnung, da er gegenüber den Formulierungen im Gesetzbuch eine Ergänzung darstellt, aber als solcher durchaus hilfreich ist, insofern zum Beispiel durch die Beachtung des Prinzips der Subsidiarität gewährleistet werden soll, dass die jeweils zuständige Ebene tätig wird und deren Eigenleistung nicht behindert wird von Aktivitäten der nächst höheren Ebene.

Artikel 2 ist den caritativ tätigen Organisationen als solchen gewidmet. In § 1 wird auf die Statuten verwiesen, deren Inhalt gegenüber c. 94 § 1 CIC erweitert wird, indem die Statuten auch Leitmotive und Ziele der Initiative, die Art der Finanzverwaltung, eine Profilbeschreibung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie eine Auflistung der Berichte und Informationen enthalten müssen, die der entsprechenden kirchlichen Autorität vorzulegen sind.<sup>18</sup> In Art. 1 § 4 beinhaltet die konkrete Anwendung einer bestehenden Norm auf den Bereich der Caritas. Nach c. 223 § 2 CIC hat die kirchliche Autorität das Recht, die Grundrechtsausübung durch Gläubige zu regeln. Im Kontext des MP bedeutet dies,

<sup>17</sup> Hierbei wird der Normtext von c. 312 CIC mit anderen Worten wiedergegeben.

<sup>18</sup> Im Text des MP handelt es sich um einen Belegirrtum, denn die Entsprechung besteht zu c. 94 § 1 und nicht zu c. 95 § 1 CIC.

dass der kirchlichen Autorität die Aufgabe zukommt, „eine übermäßige Mehrung der karitativen Initiativen zu verhindern“ und zwar zum Schutz von Handlungsfähigkeit und Wirksamkeit der Ziele der bereits bestehenden Organisationen.<sup>19</sup>

Wie bereits gesagt, beschäftigt sich das MP vornehmlich mit dem Diözesanbischof.<sup>20</sup> Zu Beginn der Artikel, die diesem Amt gewidmet sind, wird grundsätzlich normiert, dass der Diözesanbischof „Hirte, Leiter und erster Verantwortlicher dieses Dienstes“ (Art. 4 § 1) ist. Die Ähnlichkeit zur oben zitierten Aussage des Direktoriums zum Hirtdienst der Bischöfe ist offensichtlich. In ähnlicher Weise tragen die §§ 2 und 3 des Art. 4 sowie Art. 6 die bisherigen zentralen rechtlichen Aussagen des CIC zum Verhältnis von Diözesanbischof und Caritas zusammen. So ist ihm aufgetragen, zum einen caritative Initiativen und Werke durch die Gläubigen zu fördern, zu unterstützen und schließlich zu koordinieren (vgl. c. 394 CIC), und zum anderen soll er c. 1300 CIC entsprechend die Erfüllung der Willensverfügungen überwachen, die in Form von Schenkungen und Erbschaften caritativen Zwecken bzw. Organisationen zgedacht sind. Demgegenüber sind die Art. 5 und 7 direkte Folgen der Enzyklika *Deus caritas est*. Artikel 5 hält die Aufgabe des Diözesanbischofs fest, zu gewährleisten, dass innerhalb seiner Teilkirche der caritative Sendungsauftrag ausgeübt werden kann.<sup>21</sup> Artikel 7 greift die Ausführungen Benedikt XVI. zur Herzensbildung (vgl. DCE, n. 31a) der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Caritas auf und deklariert die Sorge darum zur diözesanbischöflichen Angelegenheit.

Die Einrichtung einer eigenen Stelle innerhalb der Diözesanverwaltung, wie sie in Art. 8 gefordert wird, mag in den deutschen Diözesen weitgehend der Regelfall sein, kann aber in weltkirchlichen Bereichen, wo dies noch kein gängiges Modell ist, eine Entlastung für den Diözesanbischof sein, da der jeweilige Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin die bestehenden caritativen Initiativen und Dienste „orientiert und koordiniert“. In dieser Weise trägt die in Deutschland vor allem durch die Vernetzung zu den Diözesancaritasverbänden bestehende Struktur dem Umstand Rechnung, dass es sich um ein sehr breites und differenziertes Feld handelt, welches zumeist nicht vom Diözesanbischof allein bearbeitet werden kann.

Besonders bemerkenswert ist Art. 9 des MP, welcher die Thematik der Caritas in den Pfarreien behandelt und damit eine Aussage des erwähnten Direktoriums von 2004 aufgreift. Darin wird dem Bischof die Aufgabe übertragen, „in jeder Pfarrei seiner Diözese die Einrichtung einer ‚Pfarrcaritas‘ oder eines ähnlichen Dienstes“ zu fördern. Damit wird die Intention verbunden, dass gelebte Caritas vor Ort in den Gemeinden auch eine „wertvolle pädagogische Funktion“ (Einleitung und Art. 9 § 1) habe und „Menschen zu einem Geist des gemeinsamen Teilens und wahrer Nächstenliebe“ (ebd.) motiviere. Der

<sup>19</sup> Hier ist auch an die erwähnten katholischen Prinzipien zu denken, da deren Verletzung sich ebenfalls negativ auswirken kann.

<sup>20</sup> Dabei ist hinsichtlich der Unterscheidung in der Begrifflichkeit zwischen „Diözesanbischof“ und „Bischof“ die Bestimmung von c. 134 § 3 CIC zu berücksichtigen. Danach können Aufgaben im Bereich der ausführenden Gewalt, die speziell dem Diözesanbischof zugeschrieben sind, nicht auf den Generalvikar oder den Bischofsvikar übertragen werden.

<sup>21</sup> Diese Aufgabe folgt direkt aus der grundsätzlichen theologischen Aussage über die Wesensgleichheit der drei Sendungsaufträge. So kann hier in Entsprechung zu c. 747 § 1 CIC, wo von einem angeborenem Recht der Kirche zur Verkündigung gesprochen wird, von einem angeborenem Recht zur Caritas gesprochen werden.

Artikel nimmt zwar durch die Aussage „in jeder Pfarrei“ das gesamte Bistum in den Blick und unterstreicht die durchdringende Bedeutung der Caritas auf allen kirchlichen Ebenen, jedoch spricht der Gesetzgeber von einer „Förderung“ der Pfarrcaritas und formuliert damit keine zwingende Einrichtung. Unter Berücksichtigung weltkirchlicher Gegebenheiten mag diese Art der Normierung den jeweiligen örtlichen Realitäten Raum geben, sodass dort, wo Caritas bisher kein eigenständiges Aufgabenfeld mit einer auf allen Ebenen durchgegliederter Struktur ist, diese Förderung als erster Schritt dahingehend betrachtet werden kann.<sup>22</sup> Trotzdem ist es keine folgenlose Normierung, da sich eine solche Förderung zum einen daran ablesen lässt, dass Untersuchungen durchgeführt werden, die den aktuellen Stand in den Pfarreien einer Diözese erheben, und zum anderen an Projekten und Maßnahmen deutlich wird, die den Pfarreien als Hilfestellung zur Verfügung gestellt werden, um vor Ort Caritas als Sendungsauftrag ausdrücklich zu verankern.

Die exponierte Stellung des Bischofs – insbesondere des Diözesanbischofs – wird besonders hervorgehoben, da erst im zweiten Paragraphen dieses Artikels zur Pfarrei der Pfarrer in die Verantwortung miteinbezogen wird. Dem in Deutschland zu beobachtenden Phänomen, dass das Feld der Caritas in der Pfarrei durch die organisierte Form in den Caritasverbänden bereits abgedeckt erscheint und dadurch kreative Eigeninitiativen unterbleiben, wirkt diese Anweisung aus Art. 9 § 2 entgegen, denn neben der verbandlichen Caritas soll es möglich sein, dass „auch andere karitative Initiativen bestehen und sich entfalten können“. Dadurch wird gleichzeitig die diesem Sendungsauftrag eigene Vielfalt gefördert. Dies geschieht aber ohne die Notwendigkeit zu übersehen, dass Vielfalt auch stets der Prüfung bedarf. Zu diesem Punkt enthält Art. 9 noch einen dritten Paragraphen, der von den Verantwortlichen eine Prüfung der caritativen Angebote und Initiativen hinsichtlich ihrer Kompatibilität mit der kirchlichen Lehre verlangt. Wenn diese nicht gegeben ist, dürfe über Pfarr- oder Diözesanstrukturen nicht dafür geworben werden (Art. 9 § 3).

An diesen Akzent notwendiger Überprüfung des vielfältigen Marktes caritativer Angebote knüpft Artikel 11 an, erweitert allerdings die Aufforderung zur Unterlassung aus Art. 9 § 3 um die Aufforderung zu aktiver Aufklärung über Widersprüche zur kirchlichen Lehre in caritativen Organisationen.<sup>23</sup> Kritisch zu betrachten ist bei den beiden rechtlichen Aussagen die mangelnde Klarheit, wann welche Vorgehensweise angeraten ist. Also wann reicht das Unterlassen von werbenden Maßnahmen aus, wann muss öffentlich informiert werden? Ein Anhaltspunkt kann darin gegeben sein, dass nach Art. 11 eine Organisation bereits in der Nähe zur Kirche steht, die sie im Bewusstsein der allgemeinen Öffentlichkeit direkt mit dieser verbunden erscheinen lässt. Treten hier Widersprüche auf, müssen den Gläubigen diese Entwicklungen aktiv aufgezeigt werden. Hingegen könnte es sich bei Art. 9 § 3 um caritative Organisationen handeln, die im weiteren Umfeld der Kirche angesiedelt sind und von der Öffentlichkeit nicht direkt mit dieser in Verbindung

---

<sup>22</sup> Die Berücksichtigung partikularer Verhältnisse in universaler Normierung zeigt sich auch im Schlusssatz des Paragraphen 1 von Artikel 9: „Sollte es angebracht erscheinen, so werde besagter Dienst gemeinschaftlich für mehrere Pfarreien desselben Gebietes geschaffen.“

<sup>23</sup> Der Entzug der Bezeichnung „katholisch“ ist die strafrechtliche Konsequenz innerhalb einer solchen Entwicklung im vereinsrechtlichen Bereich. Der Hinweis auf die zu ergreifenden Maßnahmen bei persönlichen Verantwortlichkeiten bleibt unkonkret.

gebracht werden, sodass erst durch eine Werbemaßnahme seitens der Kirche eine Verbindung hergestellt würde.

Eine Zusammenstellung dieser beiden verwandten Textaussagen in einen Artikel sowie eine sprachliche Präzisierung hinsichtlich der Wahrnehmung seitens der Öffentlichkeit könnte das Textverständnis an dieser Stelle erleichtern.<sup>24</sup>

Das Thema der Einhaltung der kirchlichen Lehre im Bereich caritativer Aktivität greift schließlich auch Art. 13 auf. Bei Nichteinhaltung oder Widersprüchen hinsichtlich der „kirchlichen Disziplin“ seien die entsprechenden Initiativen zu verbieten.<sup>25</sup>

Mit den bischöflichen Aufgaben im Bereich der Caritas beschäftigen sich im Weiteren noch drei Artikel und zwar Art. 10, der dem Thema Finanzen gewidmet ist, Art. 12, der die Zusammenarbeit von Bischöfen in Bezug auf die Caritas in den Blick nimmt und letztlich Art. 13, der die Ökumene behandelt.

Bezogen auf den Finanzbereich wird die generelle Aufsichtsfunktion des Bischofs über die Kirchengüter der caritativen Organisationen festgestellt, insofern diese seiner Autorität zugeordnet sind (vgl. Art. 10 § 1). Dem Sachverhalt, dass besonders im caritativen Bereich die ordnungsgemäße Verwendung von Spendengeldern und Spendensammlungen äußerst hohe Bedeutung besitzt, trägt § 2 Rechnung, demnach sich der Diözesanbischof selbst über die Richtigkeit der Verwendung zu vergewissern hat. Die missbräuchliche oder schlicht falsche Verwendung von Finanzmitteln im Bereich der Caritas ist ein sensibler Bereich. Daher ist gemäß Art. 10 § 3 auch die Herkunft von Geldmitteln in Bezug auf die inhaltliche Ausrichtung von Einrichtungen zu kontrollieren, die diejenigen caritativen Organisationen unterstützen, die in Verbindung zur Diözese bzw. den entsprechenden Pfarreien stehen. Widersprüche zur kirchlichen Lehre im Handeln, der Zielsetzung oder im Einsatz von Mitteln müssen wie bereits in den anderen Artikeln benannt, dazu führen, dass die Verbindung beendet wird.

Caritatives Handeln wird traditionell verbunden mit einer Lebensführung gemäß dem „Beispiel christlicher Einfachheit“. Diese ethische Überzeugung wird in Art. 10 § 4 aufgegriffen. Der Gesetzgeber versucht hier ein theologisches Anliegen rechtlich zu konkretisieren, indem er es auf die Gehälter und Betriebsausgaben im caritativen Bereich bezieht, die „in einem angemessenen Verhältnis zu vergleichbaren Ausgaben der eigenen Diözesankurie stehen“ sollen. Letztlich ist der Sachverhalt dem Ermessen des Bischofs anheimgestellt. Die Norm hat ermahnenen Charakter und entzieht sich einer strengen kanonistischen Anwendung, trägt aber den Versuch in sich, einem Kernpunkt christlicher Botschaft gerecht zu werden.

Caritative Aktivitäten sind vielfach teilkirchen- und auch länderübergreifend ausgerichtet. Diesen Umstand soll der Diözesanbischof gemäß Art. 12 fördern und zwar besonders im Hinblick auf eine Zusammenarbeit mit ärmeren kirchlichen Gebieten (Art. 12 § 1, vgl.

---

<sup>24</sup> Das schwierige Thema möglicher strafrechtlicher Konsequenzen, die insbesondere durch Art. 11 anklingen, wird durch dieses MP nur indirekt angerissen. In diesen Bereich hätte zum Beispiel die Behandlung der Aberkennung des Status als privater oder weitergehend als öffentlich kirchlicher Verein gehört.

<sup>25</sup> Der erste Satz von Art. 13 greift noch einmal die Frage der Genehmigung caritativer Organisationen bzw. Initiativen auf und weist diese Zuständigkeit der jeweiligen örtlichen kirchlichen Autorität zu. Damit gehört er thematisch zu Art. 9.

c. 1274 § 3 CIC). Darüber hinaus können auch Synergieeffekte durch die Zusammenarbeit mehrerer Bischöfe für mehrere Partikularkirchen genutzt werden (vgl. Art. 12 § 2).

In besonderer Weise hervorzuheben ist die Normierung in Art. 13. Denn während im gesamten CIC keine Bestimmung zur Ökumene zu finden ist, wird dieser Aspekt in Bezug auf die caritative Arbeit eigens benannt: „Der Bischof möge, wenn es angebracht ist, karitative Initiativen gemeinsam mit anderen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften fördern, unbeschadet der Besonderheiten aller Beteiligten.“

Der letzte Artikel des MP, Artikel 15, ist abschließend dem Päpstlichen Rat *Cor Unum* gewidmet. Er soll „die Anwendung der vorliegenden Rechtsvorschriften [...] fördern und darüber [...] wachen, daß sie auf allen Ebenen angewandt werden“ (§ 1).<sup>26</sup> Dies ändere allerdings nichts an den Zuständigkeiten der übrigen Dikasterien und Organen der Römischen Kurie.

#### 4. Zusammenfassung

Eingangs ist dieser Beitrag der grundsätzlichen Frage nach einer Beziehung zwischen Caritas und Kirchenrecht mit dem Fazit nachgegangen, dass eine Bezugnahme auf dem Hintergrund des theologischen Verständnisses von Caritas und Kirchenrecht folgerichtig ist. Im Anschluss wurde das *Motu Proprio* „Über den Dienst der Liebe“ beschrieben und analysiert.

Zusammenfassend sind drei Aspekte dieses päpstlichen Gesetzeserlasses hervorzuheben. So bietet das Dokument eine rechtliche Bündelung, Präzisierung und Konkretisierung von Aussagen, die in verschiedenen Dokumenten rechtlicher (universelle Gesetzbücher, Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe) wie theologischer Art (Enzyklika *Deus caritas est*) verstreut gewesen sind.<sup>27</sup>

Ein zweiter wesentlicher Aspekt des MP ist die Darlegung der bischöflichen Verantwortung für die Caritas. Diese wird nicht nur in der quantitativen Häufung an Bestimmungen zum Bischofsamt deutlich, sondern auch in den qualitativ wichtigen Aussagen, von denen einige Bereiche besonders hervorzuheben sind: Die Normierung des Diözesanbischofs zum Hirten, Leiter und Vorsitzenden der Caritas in seiner Diözese, die Sorge des Bischofs hinsichtlich der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im caritativen Bereich, die Darstellung seiner Beziehung zur Pfarrcaritas samt deren grundlegende Hervorhebung und schließlich die Aufgabe des Bischofs im Bereich von Caritas und Ökumene.

Zwar außerhalb der eigentlichen Verfügungen, aber doch innerhalb des MP formuliert Benedikt XVI. in der Einleitung eine Aussage, die den theologischen Grundnormen im CIC stark ähnelt. In der Deklaration, dass die Gläubigen die Pflicht wie auch das Recht haben, das Liebesgebot Jesu Christi in ihrem Leben zu verwirklichen, wird die Gleichwertigkeit der Sendungsaufträge verdeutlicht. In Anlehnung an die ähnlichen Formulie-

<sup>26</sup> Der Hinweis in § 2 über die Zuständigkeit des Rates in Bezug auf die auf internationaler Ebene agierenden Organisationen ist im Prinzip eine Doppelung, da dieses Thema bereits in den Art. 3 und 13 angesprochen ist.

<sup>27</sup> Dazu gehört auch die Wiederholung zur Norm hinsichtlich der Führung des Begriffs „katholisch“ im Organisationsnamen (cc. 216, 300 CIC) sowie der Möglichkeit zur Ernennung eines „geistlichen Assistenten“ gemäß cc. 317, 324 § 2 CIC.

rungen zum Verkündigungs- und Heiligungsdienst hätte dieser Satz auch den Verfügungen vorangestellt werden können, wodurch gleichzeitig eine rechtliche Aussage zum caritativen Handeln des und der Einzelnen das MP ergänzt hätte.

Neben diesen Hervorhebungen zum MP ist festzustellen, dass die Systematisierung der Aussagen insgesamt stringenter ausfallen könnte, so zum Beispiel durch die angesprochene Zusammenstellung der Normen mit überwachendem und verbotendem Charakter, wenn womöglich die Lehre der Kirche verdunkelt oder missachtet wird.

Erstaunlich ist, dass das Vereinsrecht als solches weder benannt noch auf dieses verwiesen wird, obwohl eine Vielzahl an caritativen Institutionen, so zum Beispiel die deutschen Caritasverbände, in dieses eingegliedert sind. Hier bleibt das MP hinter dem selbst formulierten Anspruch, die organisierten Formen ordnen zu wollen, zurück.

Insgesamt unterstreicht das MP die Bedeutung der Caritas als Wesenselement der Kirche. Ob damit die angesprochene Gesetzeslücke geschlossen ist, kann angefragt werden. Es ist die erste explizite Gesetzesäußerung zu diesem Bereich und es bedarf nun seiner Anwendung und damit einer Praxiserprobung. Schließlich sind Rechtstexte keine unveränderliche Materie, sondern immer auch eingebunden in die Rechtsentwicklung. Allerdings ist deutlich geworden, dass „die milde Caritas“ nicht unter das Richtschwert des „strengen Rechts“ geraten ist. Das MP steht im Dienst, dem Stellenwert und der theologischen Bedeutung der Caritas Rechtssicherheit zu verleihen. Gleichzeitig lassen die oft weiten Formulierungen des Rechtstextes genügend Raum für caritative Vielfalt. Der Gesetzeserlass ist Ausdruck dafür, dass die Ausübung der Caritas durch die Glieder des Volkes Gottes nicht in deren Beliebigkeit gestellt ist, sondern in deren Verantwortlichkeit als Recht und Pflicht aller Gläubigen steht.

## Bibliografie

- Benedikt XVI.*, Enzyklika *Deus caritas est*. Über die christliche Liebe (25.12.2005), in: AAS 98 (2006) 217–252; dt. Übersetzung in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 171, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Bonn 2006.
- Kongregation für die Bischöfe*, Direktorium für den Hirtenamt der Bischöfe *Apostolorum Successores* (22.02.2004), dt. Übers. in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 173, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Bonn 2006.
- Hennecke, N.* (2012): Caritas und Recht. Eine kanonistische Untersuchung des caritativen Sendungsauftrags der Kirche, Berlin.
- Löhr, J.*, Kirchenrecht und Caritas, in: Caritas 31 (1926) 97–104; 134–139; 168–174.
- Müller, L.* (2011): Rechte in der Kirche. Die Begründung kirchlichen Verfahrensrechts, in: Ders. (Hg.), Rechtsschutz in der Kirche (KR Bibliothek 15), Wien, 9–24.
- Ohly, C.* (2007): Deus Caritas Est. Die Liebe und das Kirchenrecht, in: M. C. Hastetter; C. Ohly; G. Vlachonis (Hg.), Symphonie des Glaubens. Junge Münchener Theologen im Dialog mit Joseph Ratzinger/Benedikt XVI., St. Ottilien, 103–129.
- Pompey, H.* (2007): Zur Neuprofilierung der caritativen Diakonie der Kirche. Die Enzyklika „Deus caritas est“ – Kommentar und Auswertung, Würzburg.
- Rhode, U.* (2013): Das Motu Proprio *Intima Ecclesiae natura* über den Dienst der Nächstenliebe, KuR (2013) 107–122.

The paper takes the Decree-law of Pope Benedict XVI from 2012 as a reason to fundamentally question the relationship between caritas and canon law. Based on the encyclical *Deus caritas est* the mission of caritas just like the services of proclamation and liturgy already include legal aspects. The prevailing universal legal texts however only imply occasional statements pertaining to this field. This paper offers an analysis of the Decree-law which is to close this gap in the law by above all determining the role of the diocesan bishop in the field of caritas.